

## Neuerungen im internationalen Zivilverfahren: *Discovery of Documents* im Rahmen ausländischer Rechtshilfeersuchen und die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen

15. Dezember 2022

Die jüngst erfolgte Umsetzung zweier Haager Übereinkommen ins deutsche Recht soll eine wirksamere Durchführung von Gerichtsverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug gewährleisten. Die Umsetzungsvorschriften sollen Hindernisse im internationalen Zivilverfahren abbauen und so effektiven Rechtsschutz auch dann sicherstellen, wenn ein Verfahren Berührungspunkte mit mehreren Jurisdiktionen hat.

Durch die Gesetzesänderungen hat der deutsche Gesetzgeber seine Vorbehalte gegenüber ausländischen Rechtshilfeersuchen, die auf eine sog. *discovery of documents* gerichtet sind, in weiten Teilen aufgegeben. Nunmehr müssen die zuständigen Stellen in Deutschland daher auch solchen Rechtshilfeersuchen nachkommen. Dies ist von besonderer Bedeutung für Gerichtsverfahren, die Verbindungen zu einer Rechtsordnung mit Common-Law-Hintergrund haben.

Überdies ist die Europäische Union („EU“) kürzlich dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen vom 2. Juli 2019 beigetreten. Dieses Übereinkommen schreibt unter den dort geregelten Voraussetzungen den Mitgliedstaaten die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen von Gerichten aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten vor, ermöglicht es aber auch, Gerichtsentscheidungen des Gerichts eines EU-Mitgliedstaats effektiv im Ausland zu vollstrecken.

Dieses Alert Memorandum umreißt zunächst die wichtigsten Eckpunkte dieser beiden Entwicklungen und fasst dann aus praktischer Sicht deren Auswirkungen zusammen.

Bei Fragen zu diesem Memorandum wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson in der Kanzlei oder die nachstehenden Verfasser.

---

KÖLN

**Nils Andräs**  
+49 221 80040 113  
[nandraes@cgsh.com](mailto:nandraes@cgsh.com)

**Patrick Gerardy**  
+49 221 800 40 135  
[pgerardy@cgsh.com](mailto:pgerardy@cgsh.com)

**Rüdiger Harms**  
+49 221 80040 125  
[rharms@cgsh.com](mailto:rharms@cgsh.com)

**Samira Meis**  
+49 221 80040 210  
[smeis@cgsh.com](mailto:smeis@cgsh.com)

**Julian Alexander Sanner**  
+49 221 80040 151  
[jsanner@cgsh.com](mailto:jsanner@cgsh.com)

Theodor-Heuss-Ring 9  
50668 Köln, Germany

---

FRANKFURT

**Polina Lehmann**  
+49 69 97103 226  
[polehmann@cgsh.com](mailto:polehmann@cgsh.com)

Neue Mainzer Str. 52-58, 60311  
Frankfurt am Main, Germany



## ***Discovery of documents* im Rahmen der ausländischen Rechtshilfe**

Das Instrument der *discovery* ist aus Rechtsordnungen der Common-Law-Tradition nicht hinwegzudenken. Deutschland hingegen hat sich diesem Instrument traditionell verschlossen.

Durch die kürzlich in Kraft getretene Änderung<sup>1</sup> des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen („HZÜ/HBÜ-Ausführungsg“) <sup>2</sup> wird die jeweils zuständige Stelle in Deutschland nunmehr verpflichtet, ausländischen Rechtshilfeersuchen auch dann nachzukommen, wenn sie auf eine *discovery* in Form der Herausgabe von Dokumenten gerichtet sind. Der deutsche Gesetzgeber gibt damit den zuvor im HZÜ/HBÜ-Ausführungsg enthaltenen Vorbehalt gegenüber der Bearbeitung solcher Ersuchen in weiten Teilen auf. Der oft verwendete Begriff der *pre-trial discovery* ist dabei nicht dahingehend zu verstehen, dass er lediglich die Herausgabe von Dokumenten im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens betreffe. Vielmehr meint der Begriff jede Dokumentenvorlage außerhalb einer mündlichen Gerichtsverhandlung.<sup>3</sup> In diesem Beitrag wird daher der Begriff *discovery* verwendet.

Konkret bedeutet die Gesetzesnovelle, dass ein ausländisches Gericht in einem Zivilprozess nunmehr mit Erfolgsaussicht Rechtshilfeersuchen an deutsche Gerichte stellen kann, um die Herausgabe bestimmter in Deutschland belegener Dokumente zu erreichen (während solche Ersuchen bislang kraft gesetzlicher Anordnung nicht bearbeitet wurden). Schwerpunktmäßig betrifft dies Rechtshilfeersuchen aus den USA; doch auch infolge des *Brexit* und des damit einhergehenden er-

schwerten justiziellen Austauschs zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich wurde ein Umdenken in diesem Bereich erforderlich.<sup>4</sup>

### **Zielsetzung und Grenzen**

Die Öffnung des deutschen Zivilrechtshilfeverfahrens für die *discovery* ermöglicht effektive Rechtshilfe in ausländischen Verfahren und ergänzt die teilweise in ausländischen Gerichtsverfahren aufgrund des dortigen Verfahrensrechts angestrebten, aber weitaus komplizierteren Herausgabeverlangen. Allerdings unterwirft die Gesetzesänderung die *discovery* einer Reihe von Einschränkungen und stellt so sicher, dass grundlegende Prinzipien des deutschen Zivilprozessrechts durch solche – dem deutschen Rechtskreis fremde – Herausgabeverlangen nicht in Frage gestellt werden.<sup>5</sup>

Zu diesem Zwecke ist die Bewilligung eines Rechtshilfeersuchens an enge Voraussetzungen geknüpft. Die Öffnung des § 14 HZÜ/HBÜ-Ausführungsg findet demnach dort ihre Grenzen, wo ein Ersuchen z. B. auf die pauschale Herausgabe ganzer Dokumentensammlungen ohne konkrete Benennung der relevanten Dokumente gerichtet ist.<sup>6</sup>

### **Voraussetzungen**

Auch nach der Änderung des § 14 HZÜ/HBÜ-Ausführungsg muss einem Rechtshilfeersuchen, das auf die Herausgabe von Dokumenten gerichtet ist, nur dann Folge geleistet werden, wenn

1. die vorzulegenden Dokumente im Einzelnen genau bezeichnet sind,
2. die vorzulegenden Dokumente für das jeweilige Verfahren und dessen Ausgang von unmittelbarer und eindeutig zu erkennender Bedeutung sind,
3. die vorzulegenden Dokumente sich im Besitz der am Verfahren beteiligten Partei befinden,
4. das Herausgabeverlangen nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstößt

<sup>1</sup> BGBl. 2022 I S. 959 (961).

<sup>2</sup> Hierzu bereits [Cleary Gottlieb Alert Memorandum vom 27. Juni 2022](#), S. 4 f.

<sup>3</sup> Gesetzesbegründung, BT.-Drs. 20/1110, S. 34.

<sup>4</sup> Gesetzesbegründung, BT.-Drs. 20/1110, S. 34.

<sup>5</sup> Gesetzesbegründung, BT.-Drs. 20/1110, S. 22, 34 f.

<sup>6</sup> Gesetzesbegründung, BT.-Drs. 20/1110, S. 20, 34.

(allgemeiner Ordre-Public-Vorbehalt; z. B. gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens), und

5. soweit personenbezogene Daten in den vorzulegenden Dokumenten enthalten sind, die Voraussetzungen nach Kapitel V der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Übermittlung in ein Drittland erfüllt sind (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Angemessenheitsbeschluss i. S. d. Art. 45 DSGVO vorliegt, wie z. B. im Falle des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz).<sup>7</sup>

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, hat die für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens zuständige Stelle in Deutschland dem Ersuchen abzuhelpfen. Anders als etwa im Rahmen eines Antrags auf Durchführung einer *discovery* vor einem amerikanischen Gericht durch ein ausländisches Gericht unter Anwendung des amerikanischen Prozessrechts (nach 28 U.S.C. § 1782<sup>8</sup>) findet im Rahmen eines auf die Bestimmungen des HZÜ/HBÜ gestützten Rechtshilfeersuchens keine Ermessensabwägung statt.

Eine Verweigerung der Herausgabe von Dokumenten kann etwa unter Darlegung von Gegenrechten nach Art. 11 HBÜ erfolgen, die sowohl aus der Rechtsordnung des Ursprungsstaates als auch aus derjenigen des Zielstaates stammen können. So kann eine Herausgabe etwa bei Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts eines nahen Angehörigen oder Rechtsanwalts verweigert werden, aber auch im Falle eines Zeugnisverweigerungsrechts im Hinblick auf Geschäftsgeheimnisse (§ 384 Nr. 3 ZPO).

### Auswirkungen und Ausblick

Die Gesetzesänderung ist sowohl für ausländische Rechtssuchende als auch für potenzielle Adressaten eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens von hoher Bedeutung.

Antragsteller müssen bei der Vorbereitung präzise vorgehen, um die Grenzen des § 14 HZÜ/HBÜ-AusführungsG nicht zu überschreiten und so eine Ablehnung des Gesuchs zu riskieren. Dies erfordert insbesondere die genaue Bezeichnung der herauszugebenden Dokumente. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann ein Ersuchen nach § 14 zu einem nützlichen Instrument werden: Insbesondere in grenzüberschreitenden Sachverhalten fällt es Prozessparteien, sofern der Prozessgegner Dokumente nicht freiwillig herausgibt, häufig schwer, die zur Begründung eines Anspruchs erforderlichen Tatsachen unter Beweis zu stellen. Dies kann Rechtssuchende mitunter aus Sorge vor der mit einem Misserfolg verbundenen Kostenfolge daran hindern, ein Verfahren überhaupt anzustrengen. Nach dem geänderten HZÜ/HBÜ-AusführungsG kann es sich durchaus lohnen, ein solches Verfahren durchzuführen. So kann etwa ein Rechtssuchender in den USA oder dem Vereinigten Königreich im Rahmen eines dort geführten Prozesses ein Rechtshilfegesuch in die Wege leiten, um die Herausgabe von in Deutschland belegenen Dokumenten zu erreichen.

Für die „Adressaten“ eines solchen Gesuchs ist es dagegen wichtig, auf eine Pflicht zur Vorlage einer Vielzahl von Dokumenten vorbereitet zu sein. Nach der neuen Rechtslage wird es für sie schwerer, eine solche Herausgabe zu verweigern.

### Die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019

Von ebenso großer Bedeutung für das internationale Zivilverfahren ist der kürzlich erfolgte Beitritt<sup>9</sup> der EU zum Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen<sup>10</sup> („HAVÜ“). Dieses schafft zwischen den unterzeichnenden Staaten einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Anerkennung

<sup>7</sup> § 14 HZÜ/HBÜ-AusführungsG.

<sup>8</sup> Hierzu bereits [Cleary Gottlieb Alert Memorandum vom 27. Juni 2022](#), S. 4.

<sup>9</sup> Beschluss (EU) 2022/1206 des Rates der Europäischen Union vom 12. Juli 2022, Abl. L 187/1.

<sup>10</sup> <https://assets.hcch.net/docs/806e290e-bbd8-413d-b15e-8e3e1bf1496d.pdf>.

und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen aus den anderen Vertragsstaaten.<sup>11</sup>

Das Übereinkommen ist von besonderer Relevanz für Rechtssuchende, die in Nicht-EU-Mitgliedstaaten eine Entscheidung erstritten haben, sowie für Rechtssuchende, die eine Entscheidung in der EU erstritten haben und deren Anerkennung und Vollstreckung im Nicht-EU-Ausland gesichert wissen wollen.

### **Bisherige Rechtslage in Deutschland und der EU**

Innerhalb der EU werden die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen bereits jetzt über die Brüssel Ia-VO<sup>12</sup> sichergestellt. Über das sog. Lugano-Übereinkommen<sup>13</sup> erfolgt eine umfassende Anerkennung auch im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten zur Schweiz und zu Norwegen und Island.

Demgegenüber gestalten sich die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen aus anderen Nicht-EU-Ländern bislang komplizierter. Wenn kein bilaterales Abkommen besteht, erfolgen Anerkennung und Vollstreckung bislang nur aufgrund der jeweils geltenden autonomen Regeln (in Deutschland § 328 ZPO für die Anerkennung und § 722 f. ZPO für die Vollstreckbarerklärung). Dies gilt seit dem *Brexit* und dem Ende der Übergangsperiode insbesondere auch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich, das an der Anerkennung und Vollstreckung im Wege der Brüssel Ia-VO oder des Lugano-Übereinkommens nicht (mehr) teilnimmt.<sup>14</sup>

Diese im Hinblick auf Rechtssicherheit und Einheitlichkeit im internationalen Rechtsverkehr missliche Lage soll das HAVÜ überwinden.

### **Das Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019**

Das HAVÜ sieht als Grundregel vor, dass eine durch ein Gericht in einem Vertragsstaat erlassene Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt werden kann (Art. 4 Abs. 1 HAVÜ).

Das Übereinkommen entfaltet nur zwischen solchen Staaten Wirkung, die es ratifiziert haben. Mit der im August 2022 erfolgten Hinterlegung des Ratifizierungsdokuments<sup>15</sup> durch die EU – die als „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ (Art. 26 HAVÜ) dem Übereinkommen beitreten und damit sämtliche Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark) an das Übereinkommen binden konnte – und die Ukraine hat die Übergangsfrist für das Inkrafttreten des Übereinkommens begonnen. Zwischen den Mitgliedstaaten der EU und der Ukraine tritt das Übereinkommen damit zum 1. September 2023 in Kraft. Ab diesem Datum entfaltet es demnach auch für Deutschland unmittelbare Wirkung.<sup>16</sup> Bislang hat kein weiterer Staat das Abkommen ratifiziert (Stand: 12. Dezember 2022). Neben den zuvor genannten sind fünf weitere Staaten dem Abkommen beigetreten (die USA, Costa Rica, Israel, Russland und Uruguay), die Ratifizierung steht jedoch noch aus.

### **Anwendungsbereich und Einschränkungen**

Das HAVÜ gilt für Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, sofern sie nicht explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Ausgeschlossen sind zum Beispiel familien- und erbrechtliche, aber auch insol-

<sup>11</sup> HCCH, [Outline of the Convention of 2 July 2019 on the Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Civil or Commercial Matters](#), S. 1.

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, sog. Brüssel Ia-Verordnung.

<sup>13</sup> Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 21. Dezember 2007, ABl. L 339/3.

<sup>14</sup> Zu dem von der Europäischen Kommission abgelehnten Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Lugano-Übereinkommen siehe Europäische Kommission, [Mitteilung](#)

[an das Europäische Parlament und den Rat vom 4. Mai 2021, COM\(2021\) 222 final.](#)

<sup>15</sup> Europäische Kommission, Daily News August 29, 2022, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex\\_22\\_5224](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_22_5224).

<sup>16</sup> Das zur Durchführung der Bestimmungen des Abkommens in Deutschland erforderliche Gesetz wurde am 11. November 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet, BGBl. 2022 I S. 1982.

venzrechtliche und wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten sowie solche betreffend das geistige Eigentum. Ebenfalls keine Wirkung entfaltet das HAVÜ für den gesamten Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 2 Abs. 3 HAVÜ). Die Anerkennung (und Vollstreckbarerklärung) ausländischer Schiedssprüche ist für Deutschland maßgeblich im New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958<sup>17</sup> geregelt (während die Vollstreckung ab dem Exequatur nach nationalem Prozessrecht erfolgt, in Deutschland demnach nach §§ 704 ff. ZPO).

Jeder Staat, der das HAVÜ unterzeichnet, kann weitere Rechtsgebiete aus dem Anwendungsbereich ausschließen (Art. 18 Abs. 1 HAVÜ). So hat etwa die EU einen Vorbehalt für Streitigkeiten betreffend die nicht wohnraumbezogene Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen erklärt.<sup>18</sup>

### **Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung**

Anerkennungs- und vollstreckungsfähig sind gerichtliche Sachentscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Erfasst sind somit Urteile und Beschlüsse. Eine wichtige Einschränkung ist der Ausschluss von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes („einstweilige Sicherungsmaßnahmen“, Art. 3 Abs. 1 lit. b) HAVÜ).

Von großer praktischer Bedeutung ist, dass das HAVÜ auch für die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche gilt, die von einem Gericht eines Vertragsstaats anerkannt oder in einem Verfahren vor einem solchen Gericht geschlossen wurden, wenn sie im Ursprungsstaat in derselben Weise vollstreckbar sind wie eine andere gerichtliche Entscheidung. Hierdurch wird eine möglichst wirksame justizielle Zusammenarbeit auch dann sichergestellt, wenn das Verfahren durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien beigelegt wurde.

Im Anwendungsbereich des HAVÜ darf die Entscheidung eines Gerichts eines Vertragsstaats nicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft werden (Verbot der

*révision au fond*). Grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung ist lediglich, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam und vollstreckbar ist.

Überprüft wird im Übrigen lediglich das Vorliegen eines weiteren von 13 möglichen prozessualen Umständen, die eine Anerkennung rechtfertigen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um solche Umstände, die die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaates betreffen. Anerkennungsfähig ist eine Entscheidung so nach zum Beispiel dann, wenn die natürliche oder juristische Person, gegen die sie gelten soll, zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Ursprungsstaat hatte (bei einer juristischen Person ist dies der Fall, wenn sie in dem Ursprungsstaat gegründet wurde oder dort ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder -niederlassung hat) oder wenn die Entscheidung eine vertragliche Verpflichtung betrifft und von einem Gericht in dem Staat erlassen wurde, in dem diese Verpflichtung erfüllt werden musste.

Unberührt bleibt überdies die Möglichkeit einer Anerkennung nach nationalem Recht, sodass das HAVÜ die Möglichkeiten einer Anerkennung gegenüber der vorherigen Rechtslage nicht begrenzt.

Das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils aus einem Vertragsstaat erfordert die Vorlage bestimmter Unterlagen, insbesondere einer vollständigen und beglaubigten Abschrift der Entscheidung sowie in der Regel einer beglaubigten Übersetzung.

Neben diesen Dokumenten kann zusätzlich eine Erklärung des Ursprungsgerichts über die Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit der Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaats vorgelegt werden, für die die Haager Konferenz ein Muster<sup>19</sup> zur Verfügung stellt. Dies erleichtert dem ersuchten Gericht die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen.

<sup>17</sup> BGBl. 1961 II S. 122.

<sup>18</sup> Art. 4 des Beschlusses (EU) 2022/1206 des Rates der Europäischen Union vom 12. Juli 2022, Abl. L 187/3.

<sup>19</sup> [Explanatory Report](#) zum HAVÜ, S. 37 ff.



Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können Anerkennung und Vollstreckung nur in Ausnahmefällen versagt werden, etwa dann, wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die von einem Gericht des ersuchten Staates in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien erlassen wurde. Eine weitere praktisch bedeutsame Einschränkung ist der *Ordre-Public*-Vorbehalt, der die Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung zulässt, wenn eine solche der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates, also wesentlichen Grundsätzen und grundlegenden Wertvorstellungen der Rechtsordnung des ersuchten Staates (insbesondere dem Grundsatz des fairen Verfahrens oder fundamentalen Rechtsprinzipien), offensichtlich widerspricht.

Sind sämtliche Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung erfüllt, richtet sich das Verfahren der Vollstreckung der Entscheidung nach dem Recht des jeweils ersuchten Staates (Art. 13 Abs. 1 HAVÜ).

### **Auswirkungen und Ausblick**

Das bevorstehende Inkrafttreten des HAVÜ in den Mitgliedstaaten der EU ist zu begrüßen. Es legt die Grundlage dafür, dass in der EU erstrittene Gerichtsentscheidungen auch im Nicht-EU-Ausland auf Grundlage einheitlicher Regeln anerkannt und vollstreckt werden können. Gleichzeitig bietet das HAVÜ im Hinblick auf in Nicht-EU-Ländern erstrittene Gerichtsentscheidungen Rechtssicherheit, da solche durch das HAVÜ eine einheitliche Anerkennung und Vollstreckung in der EU erreichen können.

Diese Entwicklung ist insbesondere deshalb zu begrüßen, weil nach bisheriger Rechtslage oftmals das Risiko besteht, dass ein Kläger, dessen erstrittenes Urteil in einem anderen Staat nicht anerkannt wird, dort erneut zur Durchsetzung seiner Rechte prozessieren muss. Das HAVÜ gewährleistet, dass ein einmal erstrittenes Urteil in mehreren Jurisdiktionen anerkannt wird und als Grundlage für eine wirksame Vollstreckung in allen Vertragsstaaten dienen kann.

Der Beitritt der EU und der Ukraine war ein erster wichtiger Schritt und könnte eine Signalwirkung gegenüber

anderen Ländern haben. Zu einem „*Gamechanger*“<sup>20</sup> wird das HAVÜ aber erst dann, wenn eine hinreichende Anzahl von Staaten diesem Vorbild folgt und das Übereinkommen ratifiziert. Interessant ist insofern insbesondere der Blick auf die weitere Entwicklung in den USA, wo eine Ratifizierung aktuell noch unklar erscheint, und auf das Vereinigte Königreich, aus dem bislang noch keine Signale in Richtung eines Beitritts zu vernehmen sind.

...

CLEARY GOTTLIB

---

<sup>20</sup> <https://www.hcch.net/en/news-archive/details/?vare-vent=683>.